



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 13- 65j12-01-22/002

Versand ausschließlich per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Meurer
Durchwahl (0611) 353-1421
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Natalie.Meurer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. Juni 2022

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel
-Dez. Brand- und Katastrophenschutz-

Hessische Landesfeuerweherschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Fachliche Antragsprüfung der Landkreise im Rahmen der Brandschutzförderung
Umsetzung der Brandschutzförderrichtlinie und der Verordnung über die Organisation,
Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

Das erklärte Ziel der Brandschutzförderung in Hessen ist es, nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) die Kommunen bei Ihrem Auftrag zur Sicherung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu unterstützen.

Die Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) regelt die grundlegenden Aspekte zum Förderverfahren. Zur fachlichen Prüfung der Zuwendungsanträge hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit gemäß Nr. 1.4 BSFRL wird die Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) herangezogen.

Für das bevorstehende Förderjahr 2023 können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis 1. September des laufenden Jahres ihre Zuwendungsanträge auf dem Dienstweg über den Landkreis einreichen. Im Rahmen des Antragsverfahrens prüft der Landkreis die Anträge in fachlicher Hinsicht sowie auf Vollständigkeit der Unterlagen und gibt eine begründete fachliche Stellungnahme ab.

Weil in der Vergangenheit vielfach Rückfragen zum Zuwendungsantrag erforderlich waren, die bei allen Beteiligten vermeidbaren Mehraufwand verursacht haben, weise ich auf folgendes hin:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Antragsunterlagen zunächst auf ihre Vollständigkeit geprüft. Grundsätzlich dürfen nach Nr. 4.1 BSFRL unvollständige Zuwendungsanträge von den Landkreisen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen oder an das zuständige Ministerium weitergegeben werden. Ich bitte Sie, dies unbedingt zu beachten. Unvollständige Anträge werden daher nicht mehr angenommen und an die Kreise zurückgegeben.

Als Hilfestellung stehen in den Anlagen 3a und 3b der BSFRL Prüflisten für bauliche Maßnahmen und Fahrzeuge zur Verfügung. Die Prüflisten führen alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen auf und müssen sorgfältig ausgefüllt und kontrolliert werden.

Insbesondere die Planunterlagen für Bauvorhaben werden häufig nicht vollständig und maßstabsgetreu eingereicht, sondern nur als Kopien in Größe A 4 bereitgestellt. Zudem wird versäumt, den Antragsunterlagen eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen sowie eine Erklärung zur Förderung des derzeitigen Objektes beizulegen.

- Gegenstand der Förderung nach BSFRL

Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die in Nr. 2.1 BSFRL aufgeführt werden. Die Anlagen 1, 1a und 1b (Bau und Erwerb von Feuerwehrhäusern, Einrichtungen und Ausstattungen für den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe) sowie die Anlagen 2 und 2a (Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen) beschreiben die Fördermöglichkeiten detailliert.

Auf Grund der begrenzten Fördermittel können über dies keine nach den kommunalen Bedarfs- und Entwicklungsplänen geplanten Fahrzeuge, Abrollbehälter oder Projekte gefördert werden. In Nr. 2.2 BSFRL werden Beispiele für nicht förderfähigen Maßnahmen aufgeführt.

Insbesondere Umbauten und Sanierungen von Feuerwehrhäusern innerhalb des vorhandenen Bestands sind nicht zuwendungsfähig.

Auch Fahrzeugtypen, die nicht in Anlage 2a BSFRL aufgeführt werden, können nicht bezuschusst werden. Die Landkreise werden daher darum gebeten, von der befürwortenden Weiterleitung solcher Zuwendungsanträge abzusehen.

Weiterhin können Zuwendungen nur für Feuerwehrfahrzeuge gewährt werden, die bei kommunalen Feuerwehren stationiert werden sollen. Die Landkreise können hierfür eine Zuwendung beantragen und das Fahrzeug dann der im Antrag aufgeführten Feuerwehr zur Nutzung überlassen. Solche Kreisaneträge sind dann in die Prioritätenlisten

der kommunalen Anträge mit aufzunehmen Die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen für die kreiseigene Verwendung ist, abgesehen von KdoW, nicht möglich.

- Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit nach FwOV (Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen)

Bei der fachlichen Prüfung der Zuwendungsanträge wird die Anlage 1 zu § 1 FwOV zu Grunde gelegt. Die daraus resultierenden Angaben zur Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen stellen Richtwerte dar, welche die Mindestanforderungen zur Vorhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung erfüllen. Grundsätzlich soll mit den Fördermitteln ein einheitlicher Mindeststandard erreicht werden, der ohne diese Mittel nicht erreicht werden kann. Aufgrund des begrenzten Budgets, können mit den Fördermitteln nur Fahrzeuge und Ausrüstungen gefördert werden, die zum Erreichen dieses Standards notwendig sind.

Die beantragte Maßnahme muss der Gefährdungseinstufung gerecht werden. Darüber hinaus steht diese im Kontext zu den in allen Schutzbereichen zur Verfügung stehenden Feuerwehrfahrzeugen, da nicht alle Einsatzmittel in allen Ausrückebereichen vorgehalten werden müssen. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Hilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf die Möglichkeit, nach § 4 Abs. 3 Satz 3 FwOV weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Eine hohe Risikoeinstufung allein genügt daher nicht, um ein umfangreiches Fahrzeugkonzept für einen Schutzbereich (i.d.R. Stadt- bzw. Ortsteilfeuerwehr) zu begründen. Vielmehr ergänzen sich Ausrückebereiche gegenseitig, sodass die Ausrüstung in sich überschneidenden Bereichen grundsätzlich berücksichtigt werden muss.

Feuerwehren in Ausrückebereichen mit niedriger Risikoeinstufung können eine höherwertige Ausrüstung erhalten, wenn Personalverfügbarkeit und Ausbildungsstand dies rechtfertigen und dadurch notwendige Unterstützung in benachbarten Ausrückebereichen geleistet werden kann. Umgekehrt ist die Ausstattung einer Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr auch bei einer höheren Risikoeinstufung nur so weit sinnvoll, wie es die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand zulassen. Pro Löschfahrzeug müssen z.B. unter Berücksichtigung der Ausfallreserve mindestens acht atemschutztaugliche Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Zur Sicherstellung der Ausrüstungsstufe 2 sind in jedem Fall Planungen aufzustellen. Auch hier müssen die Vorgaben der FwOV beachtet werden. Der taktische Wert von einzelnen Fahrzeugen kann nicht alleine durch die Addition kleinerer Fahrzeugtypen kompensiert werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass sich der taktische Wert eines (H)LF 20 nicht durch die wahlweise Kombination von (H)LF 10, StLF 20 oder gar LF KatS ausgleichen lässt.

Abweichungen von der FwOV sind besonders zu begründen und können nur in nachvollziehbaren Ausnahmefällen gefördert werden. Der taktische Wert der Fahrzeuge ist dabei maßgebend.

Wenn eine Kommune planmäßig Aufgaben für eine andere Kommune übernimmt oder nach FwOV notwendige Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 1 oder 2 einschließlich Personal bereitstellt, übersteigt dies regelmäßig die Verpflichtung zur nachbarlichen Hilfe nach § 22 HBKG. Eine planmäßige Unterstützungsleistung oder Aufgabenübernahme bedarf deshalb einer im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern.

Darüber hinaus können im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 4 und 5 HBKG auch Fahrzeuge aus benachbarten Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zur Sicherstellung der Ausrüstungsstufen 2 und 3 eingeplant werden. Diese sind in der überörtlichen Planung des Landkreises nach § 5 Abs. 3 FwOV festzulegen. Die Regierungspräsidien werden gebeten, eine gebietsübergreifende Planung dieser Fahrzeuge zu fordern und zu unterstützen.

- Personalstärke und Leistungsfähigkeit nach FwOV

Bei Zuwendungsanträgen ist eine Ausbildungsstatistik aus Florix Hessen für die gesamte Stadt bzw. Gemeinde vorzulegen, welche im Vorfeld durch den Antragsteller im Hinblick auf die Vorgaben nach § 3 Abs. 2 FwOV zu prüfen ist. Es wird darum gebeten, erkennbare Personaldefizite auf Grund mangelnder Datenpflege in Florix Hessen im Vorfeld der Beantragung zu bereinigen. Die mit einem Antrag vorgelegte Ausbildungsstatistik ist Grundlage für die Antragsprüfung, weil die Personalverfügbarkeit und der Ausbildungsstand der betreffenden Feuerwehr mit der vorgesehenen Ausrüstung in Einklang stehen müssen.

Auf die Verwendung von personenbezogenen Daten in Auswertungen und Stellungnahmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedingt zu verzichten.

Sollte die für den bestimmungsgemäßen Einsatz erforderliche Personalstärke und Leistungsfähigkeit der betreffenden Einsatzabteilung dennoch nicht erreicht werden, ist gemäß Nr. 3.7 in Anlage 2 BSFRL eine schriftliche Erklärung des Aufgabenträgers gegenüber der Brandschutzaufsicht des Landkreises abzugeben, wonach die vorhandenen Defizite baldmöglichst behoben werden und durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein sicheres und vorschriftsmäßiges Tätigwerden der Einsatzkräfte gewährleistet werden kann. Die Erklärung ist nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde an das zuständige Ministerium weiterzuleiten, wenn sie diese inhaltlich und fachlich mittragen kann. Die Überprüfung der Umsetzung obliegt der Verantwortung der Kreisbrandinspektorin bzw. des Kreisbrandinspektors. Auf die Befugnisse des § 58 Abs. 3 HBKG wird ausdrücklich hingewiesen.

Diese Verfahrensweise bietet die Möglichkeit, vorübergehend geringfügige Personalschwankungen zu kompensieren und entbindet den Aufgabenträger und die Brandschutzaufsicht nicht davon, kontinuierlich auf die Einhaltung der Vorgaben nach § 3 Abs. 2 FwOV hinzuwirken.

- Auswirkungen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung auf beantragte Förderungen

In den Bedarfs- und Entwicklungsplänen wird beschrieben, wie der Mindeststandard im Brandschutz nach FwOV erreicht wird. Darüber hinaus werden darin Besonderheiten, wie z.B. geografische Bedingungen, besondere Gefahren, besondere Ausrüstungen, aufgeführt.

Die Bedarfs- und Entwicklungspläne werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG i. V. m. § 2 FwOV in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erstellt und durch die kommunalen Gremien beschlossen. Ein mit der Aufsichtsbehörde abgestimmter Bedarfs- und Entwicklungsplan bedeutet jedoch nicht, dass alle darin benannten Fahrzeuge auf Förderfähigkeit geprüft worden sind bzw. die alleinige Benennung eine Förderfähigkeit erzeugt, an die das Land Hessen gebunden werden könnte. Dies gilt insbesondere, wenn eine Kommune, trotz fachlicher Beratung durch den Landkreis, eigene, die Richtwertvorgaben nach FwOV überschreitende Ausstattungsstandards für ihre Feuerwehr festlegt. Die Förderfähigkeit beantragter Maßnahmen wird daher in jedem Einzelfall nach Antragstellung auf Grundlage der in BSFRL und FwOV enthaltenen Vorgaben geprüft.

Ich bitte um Berücksichtigung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise im Rahmen der Antragstellung und fachlichen Prüfung.

Gerne steht Ihnen mein Fachreferat für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Dr. Tobias Bräunlein